

**ALLGEMEINE HANDELS- UND EINKAUFBEDINGUNGEN DER FIRMA KONINKLIJKE
WAGENBORG B.V. UND/ODER VERBUNDENER GESELLSCHAFTEN, IN DER AM 19
OKTOBER 2009 BEI DER GESCHÄFTSSTELLE DES GERICHTS GRONINGEN
HINTERLEGTE FASSUNG**

ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN

Artikel 1 DEFINITIONEN

- a. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist bzw. sind unter „Wagenvorg“ die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Wagenvorg B.V. und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften zu verstehen.
- b. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist bzw. sind unter „Auftraggeber“ die (juristische) Person(en) zu verstehen, in deren Auftrag und/oder zu deren Gunsten von Wagenvorg in diesen Handelsbedingungen beschriebene Leistungen erbracht werden.
- c. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Versand“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenvorg sich gegenüber dem Auftraggeber zum Transport von Gütern sowie zu jeder anderen Art von Dienstleistungen, die Wagenvorg in diesem Zusammenhang erbringt, verpflichtet.
- d. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Transport“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenvorg sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, entweder auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasser- oder Luftweg oder anhand eines anderen Mittels Güter zu transportieren.
- e. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Kombitransport“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenvorg sich gegenüber dem Auftraggeber in ein und demselben Vertrag verpflichtet, Güter mit mindestens zwei unterschiedlichen Transportmitteln zu transportieren.
- f. „Schlepparbeiten“ im Sinne dieser Handelsbedingungen ist die Vereinbarung, bei der sich Wagenvorg gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die folgende Unterstützung zu leisten: Inbetriebhalten, Bremsen, Drücken, Ziehen, Bewegen, Begleiten, Eskortieren eines Schiffes – bzw. sich für diese Leistungen bereithalten – sowie eventuell andere zwischen den Parteien vereinbarte Dienstleistungen in Bezug auf ein Schiff mit Hilfe eines oder mehrerer Schlepper.
- g. „Pontongebrauch“ im Sinne dieser Handelsbedingungen ist die Vereinbarung, bei der sich Wagenvorg gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, dem Auftraggeber schwimmende Pontons zur Verfügung zu stellen, Deckschuten inbegriffen.
- h. „Schiffsmaklerarbeit“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die vertragliche Verpflichtung, aufgrund derer Wagenvorg folgende Dienstleistungen für den Auftraggeber und für Dritte erbringt:
„Dienstleistungen, die in einem Unternehmen erbracht werden, dessen Tätigkeit darin besteht, für Reeder, Spediteure, Zeitbefrachter oder Kapitäne von Seeschiffen die Behandlung der Schiffsangelegenheiten zu erledigen, die ankommende Ladung abzuliefern und die ausgehende Ladung in Empfang zu nehmen; hierunter ist alles zu verstehen, das von

dem Unternehmen hinsichtlich oder zum Zwecke des Schiffsbetriebs im weitesten Sinne des Wortes durchzuführen ist, einschließlich des Auftretens als Zollspediteur, sowie die Behandlung für andere, vor allem Empfänger und Verschiffer von Ladung, sowie von allem, das in irgendeiner Weise damit im Zusammenhang steht, nebst Leistung von Vermittlungstätigkeiten beim Abschließen von Fracht- und Verfrachtungsverträgen, von anderen Transportverträgen, von Verträgen in Bezug auf die Nutzung von Containern und von vergleichbaren Ladeeinheiten, Versicherungsverträgen und Kauf- und Verkaufverträgen, eventuell in der Rolle als Makler; alle vorstehenden Leistungen, insoweit diese direkt oder indirekt ein Seeschiff oder ein anderes Transportmittel betreffen.“

i. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Hebearbeiten“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenborg sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im weitesten Sinne des Wortes mit Hilfe von Kranen und anderen Hebevorrichtungen Hebearbeiten auszuführen sowie dem Auftraggeber Krane und Hebevorrichtungen ohne Maschinisten/Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen.

j. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Montagearbeiten“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenborg sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im weitesten Sinne des Wortes vom Auftraggeber angewiesene Sachen zu montieren oder zu demontieren, einschließlich der Verlegung von Sachen, wie das Heran- und Fortschieben per Schlitten, das Absenken auf oder das Anheben von einem Fundament, sowohl vor als auch nach einem Transport, sowie die Versandvorbereitung von Sachen am Versandort bzw. deren Aufbau am Bestimmungsort.

k. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Lagerung“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenborg sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Sachen für einen vereinbarten Zeitraum einzulagern. Ein gegebenenfalls von Wagenborg ausführender An- und Abtransport von Sachen, einschließlich Veränderungen der Fracht (-zusammenstellung) in Zusammenhang mit der Lagerung, fällt nicht unter den Begriff „Lagerung“, sondern unter die Begriffe „Transport“, „Hebearbeiten“ oder „Montage“.

l. „Lagergebrauch“ im Sinne dieser Handelsbedingungen ist die Vereinbarung, bei der sich Wagenborg gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, dem Auftraggeber leere Lager- und Betriebsräume, eventuell mietweise, zur Verfügung zu stellen.

m. Ein Umzugsvertrag ist eine Gütertransportvereinbarung, in der sich der Transporteur (der (Möbel-)Spediteur) gegenüber dem Absender (dem Auftraggeber) zu einem Transport, entweder ausschließlich innerhalb eines Gebäudes oder einer Wohnung oder ausschließlich teilweise innerhalb eines Gebäudes oder einer Wohnung und teilweise auf der Straße oder aber ausschließlich auf der Straße, verpflichtet. Der Transport per Schiene wird nicht als Transport auf der Straße betrachtet.

n. Im Sinne dieser Handelsbedingungen ist unter „Gesamtprojektrealisierung“ die Vereinbarung zu verstehen, in deren Rahmen Wagenborg sich gegenüber dem Auftraggeber in ein und demselben Vertrag zur Beratung bzw. Betreuung oder zum Ausführen (lassen) aller Arbeiten, die zur Realisierung eines bestimmten Projekts (beispielsweise eines Kompletttransports einschließlich Montage von Fundament zu Fundament u.Ä. oder einem Firmenumzug) erforderlich sind, verpflichtet. Für diese Projektausführung gelten die

Projektmanagementregels von Wagenborg, wobei sich der Auftraggeber verpflichtet, alle zur Ausführung dieses Projekts benötigten Informationen vorzulegen und die dabei erforderliche Mitwirkung zu gewähren.

o. Korrekturen in Zusammenhang mit dem Umfang von Leistungen, die von Wagenborg zu erbringen sind, werden ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber ausgeführt. Werden die Leistungskorrekturen im Voraus schriftlich von einem Arbeitnehmer des Auftraggebers genehmigt, kann sich der Auftraggeber später nicht auf mangelnde Befugnis seines Arbeitnehmers in Bezug auf eine schriftliche Auftragserteilung und Zeichnungsbefugnis seines Arbeitnehmers berufen.

Artikel 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(Angebote)

- a. Alle Angebote von Wagenborg sind freibleibend.
- b. Die Vereinbarung kommt nach der schriftlichen Bestätigung durch Wagenborg zustande.

(Anwendbarkeit)

c. Diese allgemeinen Handelsbedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse von Wagenborg sowie für die im Zuge der Ausführung verrichteten (Rechts-)Geschäfte, wobei die vom Auftraggeber angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen werden.

d. Abweichungen von diesen Handelsbedingungen gelten nur, sofern sie vorher von Wagenborg schriftlich bestätigt wurden.

(Preise)

e. Alle von Wagenborg angegebenen Preise sind zuzüglich MwSt. und beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage geltenden Situation. Im Falle nachträglich entstehender Erhöhungen eines oder mehrerer Faktoren des Selbstkostenpreises (Einkaufspreise, Lohnkosten, Steuern, Sozialabgaben, Frachtkosten, einschließlich Kraftstoffpreisen, Änderungen von Wechselkursen u.Ä.) ist Wagenborg berechtigt, den ursprünglichen Preis auf entsprechende Weise anzuheben.

(Versicherung)

f. Ausgenommen eines diesbezüglichen Verlangens des Auftraggebers und der schriftlichen Bestätigung von Wagenborg, schließt Wagenborg keine Warenversicherung für die Sachen ab, über die mit dem Auftraggeber ein Vertrag abgeschlossen wird.

(Sicherheit)

g. Wagenborg ist berechtigt, vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung des erteilten Auftrags sowie zu jedem Zeitpunkt im späteren Verlauf der Arbeiten eine ausreichende Sicherheit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.

h. Solange der Auftraggeber die verlangte Sicherheit nicht geleistet hat, ist Wagenborg berechtigt, die eigenen Leistungen ohne Beeinträchtigung der Regelungen in Bezug auf die Aussetzung und Auflösung des Vertrags, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und aus spezifischen, laut diesen Handelsbedingungen geltenden allgemeinen Bedingungen ergeben, auszusetzen.

(Zahlung)

i. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zugeschickten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Falls die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und stehen Wagenborg alle sich daraus ergebenden Rechte und Mittel zur Verfügung. Der Auftraggeber schuldet sodann eine Strafe von 10 % über den ausstehenden (Rechnungs-) Betrag sowie die gesetzlichen Handelszinsen über den ausstehenden (Rechnungs-) Betrag und die Strafe gemäß Artikel 6:119a jo 120 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande). Ohne schriftliche Genehmigung von Wagenborg ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Rechnungen zu verrechnen und mit Forderungen gleich welcher Art aufzurechnen.

(Zurückbehaltungs- und Pfandrecht)

j. Mit Bezug auf Sachen, Dokumente und Gelder, die Wagenborg in Gewahrsam hat, hat Wagenborg gegenüber jeder Person, die deren Herausgabe verlangt, unabhängig von Grund oder Zweck des Gewahrsams, ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht zugunsten aller Forderungen, die Wagenborg zu Lasten des Auftraggebers hat oder erhalten sollte.

k. Wagenborg ist berechtigt, das in j. genannte Zurückbehaltungs- und/oder Pfandrecht im Hinblick auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers gegenüber Wagenborg in Zusammenhang mit vorherigen Aufträgen auszuüben.

Artikel 3 HAFTUNG

- a. Alle Handlungen und Arbeiten, die Erteilung von Empfehlungen inbegriffen, sind auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- b. Wenn aufgrund dieser Handelsbedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 4 oder auf andere Weise in Bezug auf die ihr anvertrauten Sachen irgendeine Haftung auf Wagenborg ruht, ist diese Haftung auf den Zeitraum zwischen dem Empfang und der Lieferung an den Auftraggeber oder denjenigen, der vom Auftraggeber angewiesen wurde, beschränkt.
- c. Der von Wagenborg zu ersetzende Schaden wird in Übereinstimmung mit der in den in Artikel 4 dieser Handelsbedingungen genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Haftungsregelung festgestellt. Der Schadensersatz für Sachen, die Wagenborg anvertraut wurden, wird keinesfalls höher sein als der vom Auftraggeber nachzuweisende Rechnungswert und, wenn dieser nicht festzustellen ist, der Marktwert der betreffenden Sachen. Für Schäden, die keine Schäden an Wagenborg anvertrauten Sachen sind, ist Wagenborg keinesfalls über den Rechnungsbetrag des geschlossenen Vertrages exkl. MwSt. mit einem Maximum von Euro 450.000,- je Ereignis oder Ereigniskette mit derselben Schadensursache hinaus haftbar.
- d. Unbeschadet der Haftungsregelung gemäß Artikel 4 dieser Handelsbedingungen oder auf andere Weise ist Wagenborg keinesfalls für irgendwelche Schäden haftbar, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder fahrlässig seitens Wagenborg selbst verursacht. Unter Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens Wagenborg werden der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit von Organen von Wagenborg oder Organen der mit Wagenborg verbundenen Unternehmen und den damit gleichzusetzenden Führungspersonen verstanden. Wagenborg ist darüber hinaus keinesfalls für Betriebs-, Folge- oder indirekte Schäden haftbar, ungeachtet deren Ursache.
- e. Wagenborg ist berechtigt, im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages Dritte einzusetzen, die als „Subunternehmen“ bzw. nicht als Subunternehmen auftreten.
- f. Ein gerichtliches Verfahren in Bezug auf die Haftung, gleich aus welchem Grund, kann vom Auftraggeber oder einem Dritten nur innerhalb der Grenzen des von Wagenborg geschlossenen Vertrages und der dafür geltenden Handelsbedingungen anhängig gemacht werden. Wenn Mitarbeiter und „Subunternehmen“ von Wagenborg außerhalb des Vertrages haftbar gemacht werden, wird zu ihren Gunsten bedungen, dass sie sich auf alle in diesen Handelsbedingungen aufgenommene Bestimmungen berufen können. Der Auftraggeber wird Wagenborg, seine Mitarbeiter und „Subunternehmen“ auf erste Bitte von Wagenborg hin gegenüber allen ausservertraglichen Forderungen schadlos halten.
- g. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Verjährung und den Verfall gemäß Artikel 4 dieser Handelsbedingungen verfällt jede Forderung gegenüber Wagenborg nach Ablauf eines Jahres.

Artikel 4 GELTENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, GESETZE UND VERTRÄGE

a. Versand

Für die Versandleistungen von Wagenborg im Sinne von Artikel 1 dieser Handelsbedingungen gelten die „Nederlandse Expeditievoorwaarden“ (Niederländischen Speditionsbedingungen; FENEX) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam hinterlegten neuesten Fassung.

b. Transport

Soweit keine zwingenden Rechtsvorschriften gelten (was insbesondere vor dem Beladen und nach dem Löschen eines Transportmittels der Fall ist), übernimmt Wagenborg, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln keinerlei Haftung für Beschädigungen und/oder einen Verlust der zu transportierenden oder transportierten Sachen. Für Transportleistungen von Wagenborg gelten, nach Transportmittel geordnet, die folgenden Bedingungen, Gesetze und Verträge:

I. Straßentransport

Für den Straßentransport in den Niederlanden gelten die „Algemene Vervoers Conditie“ (Allgemeinen Transportbedingungen) in der neuesten Fassung.

Für den grenzüberschreitenden Straßentransport gelten die Bestimmungen des CMR Übereinkommens sowie eventuelle Änderungen dieses Übereinkommens, soweit sie in den Niederlanden in Kraft getreten sind.

Für den Straßengütertransport (national und international), für den auf Grund einer Überschreitung der gesetzlich zulässigen normalen Abmessungen und/oder Gewichte eine Befreiung erforderlich ist, gelten die „Algemene Voorwaarden Voor Exceptioneel Transport“ (Allgemeinen Bedingungen für Sondertransporte; kurz AVET), in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegten neuesten Fassung.

Für den Straßentransport von Massengütern in Tankwagen (national und international) gelten die „Algemene Tankvervoercondities Voor Het Vervoer Van Bulkgoederen Over de Weg“ (Allgemeinen Tanktransportbedingungen für den Transport von Massengütern auf der Straße) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Rotterdam und Amsterdam hinterlegten neuesten Fassung. Soweit es sich um einen Transport von Gefahrstoffen handelt, stellt der Auftraggeber Wagenborg, ausgenommen im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, frei von allen Ansprüchen Dritter.

II. Seetransport

Für den Seetransport gelten die Bedingungen der „Uniform General Charter“ („GENCON“) in der vom Baltic International Maritime Council (BIMCO) empfohlenen neuesten Fassung. Wird für den Transport auf Verlangen des Auftraggebers oder aus anderen Gründen ein Konnossement angefertigt, behalten diese Handelsbedingungen unter ausdrücklicher Zurückweisung der Konnossementbedingungen uneingeschränkte Gültigkeit.

III. Transport auf Binnengewässern

Für den Transport auf Binnengewässern gelten die „Bevrachtingsvoorwaarden“ (Befrachtungsbedingungen) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte

Rotterdam und Amsterdam hinterlegten neuesten Fassung.

IV. Schienentransport

Für den inländischen Schienentransport gelten das niederländische Eisenbahngesetz sowie die darauf basierenden Vorschriften, einschließlich des „Algemeen Reglement Vervoer“ (Allgemeine Transportverordnung).

Für den grenzüberschreitenden Schienentransport gelten das COTIF/CIM-Übereinkommen sowie eventuelle Änderungen dieses Übereinkommens, soweit sie in den Niederlanden in Kraft getreten sind.

V. Lufttransport

Für den Lufttransport gelten das Warschauer Übereinkommen von 1929 sowie eventuelle Änderungen dieses Übereinkommens, soweit sie in den Niederlanden in Kraft getreten sind.

VI. Kombitransport

Für Kombitransportverträge im Sinne von Artikel 1 dieser Handelsbedingungen gelten für jeden Teil dieses Transports die in diesem Artikel genannten Bedingungen, Gesetze und Verträge.

Soweit keine zwingenden Rechtsvorschriften gelten (was insbesondere vor dem Beladen und nach dem Löschen eines Transportmittels der Fall ist), übernimmt Wagenborg, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln keinerlei Haftung für Beschädigungen und/oder einen Verlust der zu transportierenden oder transportierten Sachen.

c. Schlepparbeiten

Schlepparbeiten unterliegen den niederländischen Hafenschleppbedingungen 2007 (Nederlandse Havensleepcondities 2007), wie diese auf der Geschäftsstelle der Gerichte Rotterdam hinterlegt sind (letzte Version).

d. Pontongebrauch

Der Pontongebrauch unterliegt den Niederländischen Gebrauchsbedingungen für Deckschuten (Dekschuiten Gebruiksvoorwaarden), wie auf der Geschäftsstelle der Gerichte Rotterdam hinterlegt sind (letzte Version).

e. Hebe- und Montagearbeiten

Für Hebe- und Montagearbeiten gelten die „Leveringsvoorwaarden Verticaal Transport“ (Lieferbedingungen für Vertikaltransporte) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Rotterdam und Amsterdam hinterlegten neuesten Fassung.

Werden Hebearbeiten mit Hilfe eines oder mehrerer Schwimmkrane ausgeführt, gelten auch die „Bokkengebruikvoorwaarden“ (Bedingungen für den Einsatz von Schwimmkranen) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Rotterdam, Amsterdam und Middelburg hinterlegten neuesten Fassung.

Dienen die (Hebe-)Arbeiten zum Beladen oder Löschen von Transportmitteln, einschließlich Stauen und Überwachungsarbeiten, gelten die „Rotterdamse Stuwadoorscondities“ (Rotterdammer Bedingungen für Stauer) in der bei der Geschäftsstelle des

Gerichts Rotterdam hinterlegten neuesten Fassung.

f. Lagerung

Für Lagerarbeiten im Sinne von Artikel 1 der Handelsbedingungen gelten die „Veemcondities Amsterdam-Rotterdam“ (Lagerbedingungen Amsterdam-Rotterdam) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegten neuesten Fassung. Für die Lagerung von Umzugsgütern/Betriebsinventar gelten die „Algemene Voorwaarden Bewaarneming Verhuisgoederen 1993“ (Allgemeinen Bedingungen für die Verwahrung von Umzugsgütern 1993) in der neuesten Fassung.

g. Lagergebrauch

Für den Lagergebrauch gelten die Bestimmungen in Titel 4, Kapitel 1 des siebten Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, BW), sofern in Artikel 3 dieser Handelsbedingungen nicht rechtmäßig davon abgewichen wird.

h. Firmenumzüge

Für Firmenumzüge gelten die „Algemene Voorwaarden voor Bedrijfsverhuizing“ (Allgemeinen Bedingungen für Firmenumzüge), in der bei der Geschäftsstelle des Gerichts Amsterdam hinterlegten neuesten Fassung.

i. Gesamtprojektrealisierung

Für jede einzelne der von Wagenborg im Rahmen einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 1 dieser Handelsbedingungen zu erbringenden Leistungen gelten die für diese Leistungen in diesem Artikel genannten Bedingungen, Gesetze und Verträge.

j. Schiffsmaklerarbeit

Auf die Schiffsmaklerarbeiten gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Handelsbedingungen finden die Algemene Nederlandse Cargadoors Voorwaarden (Allgemeine niederländische Bedingungen für Schiffsmaklerarbeiten) Anwendung, die in der Geschäftsstelle der Rechtbank (≠ Landgericht) in Rotterdam und der Kamer van Koophandel (IHK) in Rotterdam, letzte Version, hinterlegt sind.

k. Sonstige Leistungen

In Bezug auf sonstige Handlungen und Leistungen, die Wagenborg ausführt bzw. erbringt, gelten ferner die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Geschäftsbedingungen bzw. die vereinbarten Geschäftsbedingungen.

Artikel 5 HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber haftet gegenüber Wagenborg für Schäden (beispielsweise an Transportmitteln, Hebevorrichtungen), die von den Wagenborg anvertrauten Sachen und ihrer Art sowie von ihrer Verpackung verursacht werden. Des Weiteren haftet der Auftraggeber gegenüber Wagenborg für Schäden infolge falscher, ungenauer und verspäteter Instruktionen, infolge unterlassener (bzw. Verspäteter) Bereitstellung von Sachen, einer Zurückbehaltung von Transportmitteln (außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seitens Wagenborg) sowie generell bei Vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Auftraggebers, dessen Personal und/oder der von ihm eingeschalteten Dritten.

Artikel 6 FASSUNGEN

Diese Handelsbedingungen liegen neben der deutschen Übersetzung in der niederländischen Originalversion sowie in einer Übersetzung in die englische Sprache vor. Bei Streitigkeiten bezüglich der Interpretation dieser Handelsbedingungen prävaliert der niederländische Text. Sollte eine Bestimmung dieser Handelsbedingungen oder ein Teil davon nichtig oder ungültig sein, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen in diesen Handelsbedingungen hierdurch nicht beeinflusst.

Artikel 7 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- a. Für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und Wagenborg gilt das Recht der Niederlande.
- b. Abweichend von möglichen Bestimmungen in allgemeinen Bedingungen im Sinne von Artikel 4 dieser Handelsbedingungen ist Groningen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Wagenborg.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Artikel 1 ANWENDBARKEIT

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, unter ausdrücklicher Ablehnung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Wagenborg (im Nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt), für alle Anfragen, Angebote und Verträge, in deren Rahmen Koninklijke Wagenborg (im Nachfolgenden „Wagenborg“ genannt) als Käufer von Sachen und/oder dazugehörigen Dienstleistungen auftritt.

1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 2 ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Auf eine Anfrage von Wagenborg folgt ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von mindestens drei Monaten.

2.2 Folgt auf ein Angebot des Auftragnehmers oder nach mündlich erzielter Einigung ein schriftlicher Einkaufsauftrag, kommt das Vertragsverhältnis dem Text des Einkaufsauftrags entsprechend in dem Moment zustande, in dem der Einkaufsauftrag von Wagenborg verschickt wird, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von zehn Werktagen nach dem Versand Einwände erhebt. In diesem Fall beginnen die Parteien nähere Gespräche.

2.3 Wird ein schriftlicher Einkaufsauftrag ohne vorhergehendes Angebot verschickt, kommt das Vertragsverhältnis zustande, wenn Wagenborg innerhalb von zehn Werktagen nach dem Versand die unterzeichnete Kopie des Einkaufsauftrags erhält oder wenn die Ausführung des Vertrags innerhalb dieser Frist in Angriff genommen wird.

2.4 Durch Übernahme des Auftrags von Wagenborg, auch in mündlicher Form, und mit dem Beginn seiner Ausführung anerkennt der Auftragnehmer die Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen auf den Auftrag.

2.5 Gegebenenfalls kann das Verfahren im Sinne von Absatz 1 bis 3 dieses Artikels auch anhand von Fax- bzw. E-Mail-Berichten oder andere elektronischen Benachrichtigungen abgewickelt werden, wobei die Fax- bzw. E-Mail-Berichte und anderen elektronischen Benachrichtigungen mit Dokumenten auf Papier gleichgesetzt werden.

2.6 Werden bei der Ausführung des Vertrags von Wagenborg zur Verfügung gestellte oder genehmigte Spezifikationen, Instruktionen, Prüfvorschriften, Zeichnungen, Modelle, Schablonen und dergleichen benutzt, sind diese Vertragsbestandteil.

Artikel 3 PREISE

3.1 Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um definitive Nettogesamtpreise. Sie sind verbindlich und nicht verrechnungsfähig, lauten auf Euro, ohne Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung (falls erforderlich) und basieren auf der Lieferbedingung unverzollt geliefert (Delivered Duty Unpaid – DDU) am vereinbarten Lieferort.

Artikel 4 LIEFERFRIST

4.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist von wesentlicher Bedeutung.

4.2 Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen müsste, dass ihm die fristgerechte oder ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht möglich ist, setzt er Wagenborg innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der Gründe schriftlich davon in Kenntnis.

4.3 Fordert Wagenborg den Auftragnehmer auf, die Lieferung auszusetzen, hat der Auftragnehmer die Sachen ordentlich verpackt und mit deutlicher Kennzeichnung des Empfängers (Wagenborg) aufzubewahren, zu sichern und zu versichern. In diesem Fall wird Wagenborg mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung vereinbaren.

Artikel 5 LIEFERUNG

5.1 Für die Interpretation der Lieferbedingungen sind die „Incoterms“ der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris in der jeweils zuletzt geltenden Fassung maßgeblich.

5.2 Die Lieferung erfolgt DDU am vereinbarten Lieferort.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Folgen jedes Versäumnisses in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten so weit wie möglich zu begrenzen. Alle damit einhergehenden Kosten gehen auf Rechnung des Auftragnehmers.

5.4 Das Recht von Wagenborg aufgrund von Artikel 21 wird von Versäumnissen des Auftragnehmers in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht berührt.

5.5 Vereinbart Wagenborg vertraglich eine Konventionalstrafklausel, wird der Anspruch von Wagenborg auf Vertragserfüllung und/oder Schadenersatz aufgrund des betreffenden Vertrags davon nicht berührt.

5.6 Die Inspektion, Untersuchung, Kontrolle und/oder Prüfung von Sachen gemäß Artikel 15 beinhaltet weder eine Lieferung noch eine Annahme.

Artikel 6 LIEFERUNG VON DOKUMENTATION UND HILFSMITTELN

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle dazugehörigen Hilfsmittel im Sinne von Artikel 10 sowie die gesamte dazugehörige Dokumentation, bestehend beispielsweise aus Zeichnungen, Qualitäts-, Prüf-, Garantie- und Klassifikationszertifikaten,

Wartungsanleitungen, Instruktiomsappen und Anleitungen, auf einmalige Aufforderung hin, jedoch spätestens bei der Lieferung der Sachen auszuhändigen.

Artikel 7 VERPACKUNG

7.1 Die Sachen haben (falls erforderlich) ordnungsgemäß verpackt und (gemäß den Vorschriften von Wagenborg) gekennzeichnet zu sein und müssen mittels normalen Transports an den Bestimmungsort befördert werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind.

Die Verpackung hat des Weiteren (falls erforderlich) mit speziellen Instruktionen zur Handhabung, die zumindest die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, versehen zu sein.

Wagenborg hat jederzeit das Recht, Verpackungsmaterial an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse.

Artikel 8 KONSERVIERUNG

8.1 Die Sachen sind von innen und außen so zu konservieren, dass in dem Zeitraum bis zum Beginn des Garantiezeitraums im Sinne von Artikel 16 keine Beschädigungen, welche die Lebensdauer der Sachen beeinträchtigen könnten, entstehen können.

Artikel 9 EIGENTUM

Das Eigentum an den Sachen geht im Moment der Lieferung vom Auftragnehmer auf Wagenborg über.

Wagenborg hat das Recht den Übergang des Eigentums an den Sachen und/oder den dazu bestimmten Materialien und Teilen zu einem früheren Zeitpunkt zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Sachen und/oder die dazu bestimmten Materialien und Teile deutlich als Eigentum von Wagenborg zu kennzeichnen und Wagenborg vor Verlust, Beschädigung und die Ausübung von Rechten durch Dritte zu schützen.

Artikel 10 HILFSMITTEL

Von Wagenborg zur Verfügung gestellte oder auf Rechnung von Wagenborg vom Auftragnehmer angeschaffte oder hergestellte Materialien, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Pläne, Computersoftware, Instruktionen, Spezifikationen und sonstigen Hilfsmittel bleiben das Eigentum von Wagenborg bzw. werden im Moment der Anschaffung oder Herstellung Eigentum von Wagenborg.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im vorigen Absatz genannten Hilfsmittel deutlich als Eigentum von Wagenborg zu kennzeichnen, sie in einwandfreiem Zustand zu halten und auf seine Rechnung gegen alle Gefahren zu versichern, solange der Auftragnehmer hinsichtlich dieser Hilfsmittel als Besitzer auftritt.

Vom Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags verwendete Hilfsmittel werden Wagenborg auf einmalige Aufforderung hin zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Veränderung oder Abweichung der von Wagenborg zur Verfügung gestellten oder genehmigten Hilfsmittel ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wagenborg erlaubt.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wagenborg ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Hilfsmittel, abgesehen von der Lieferung an Wagenborg, für oder in Zusammenhang mit einem anderen Zweck zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Artikel 11 GENEHMIGUNG, ZUSTIMMUNG

11.1 Dem Auftragnehmer von Wagenborg erteilte Genehmigungen oder Zustimmungen sowie Inspektionen, Untersuchungen oder Prüfungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen entheben den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

Artikel 12 ÄNDERUNGEN

12.1 Wagenborg hat das Recht Änderungen des Umfangs und/oder der Beschaffenheit der zu liefernden Sachen zu verlangen. Wagenborg hat das Recht, an Materialien, Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Plänen, Computersoftware, Instruktionen, Spezifikationen und dergleichen mit Bezug auf die zu liefernden Sachen Änderungen vorzunehmen.

12.2 Hat dies dem Urteil des Auftragnehmers zufolge Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis und/oder auf die vereinbarte Lieferfrist, hat er Wagenborg vor der Ausführung der verlangten Änderung möglichst umgehend, auf alle Fälle jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Mitteilung des Änderungswunsches, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Falls Wagenborg diese Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferfrist im Verhältnis zur Art und zum Umfang der Änderung als unangemessen erscheinen, hat Wagenborg das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Benachrichtigung des Auftragnehmers aufzulösen, sofern dies in Anbetracht der Umstände nicht offenkundig unbillig wäre. Auf eine Vertragsauflösung aufgrund dieses Absatzes kann keine der Parteien einen Schadenersatzanspruch basieren.

12.3 Ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Zustimmung von Wagenborg ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Änderungen anzubringen oder vorzunehmen.

Artikel 13 ZAHLUNG

13.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang unter der Voraussetzung, dass Empfang und Abnahme der Lieferung und der Empfang aller dazugehörigen Dokumentationen, Qualitäts-, Prüf-, Garantie- und Klassifikationszertifikate, Wartungsanleitungen, Instruktionsmappen und Anleitungen im Sinne von Artikel 6 stattgefunden haben.

13.2 Wagenborg hat das Recht, die dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge mit Beträgen, die Wagenborg vom Auftragnehmer zu fordern hat, zu verrechnen.

13.3 Eine Zahlung von Wagenborg stellt in keinerlei Weise einen Rechtsverzicht dar.

Artikel 14 QUALITÄT

14.1 Der Auftragnehmer garantiert:
dass die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen und keine Mängel aufweisen; dass die beschriebenen Sachen vollständig sind, sich für den vorgesehenen Zweck eignen und keinerlei Entwurfs-, Ausführungs- und/oder Materialfehler aufweisen; dass die Sachen den Anforderungen in den von Wagenborg zur Verfügung gestellten Informationen, die der Auftragnehmer durch die Annahme des Auftrags auch akzeptiert hat, in vollem Umfang entsprechen; dass die Sachen alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und sonstigen staatlichen Vorschriften, einschließlich der Anforderungen der Europäischen Union, sowie die Vorschriften von Klassifikationsbüros und/oder anderen Instanzen und innerhalb der Branche angewendete Sicherheits- und Qualitätsnormen in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung erfüllen.

14.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die verwendeten Materialien neu und unbenutzt sowie jüngsten Herstellungsdatums sind und/oder speziell für den Vertrag hergestellt wurden.

14.3 Der Auftragnehmer haftet für die direkten Folgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen, die durch die in diesem Artikel genannte Garantie entstehen.

Artikel 15 INSPEKTION, UNTERSUCHUNG, KONTROLLE UND PRÜFUNG

15.1 Wagenborg hat jederzeit das Recht, bei Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen zugegen zu sein.

15.2 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Durchführung von Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen des betreffenden Klassifikationsbüros, einschließlich der Lieferung der vom Klassifikationsbüro verlangten (Teil-)Zertifikate.

15.3 Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen durch Inspektoren von Wagenborg oder durch Personen oder Instanzen, die von Wagenborg oder von dem bzw. den Auftragnehmer(n) von Wagenborg zu diesem Zweck eingeschaltet werden, können sowohl vor als auch während oder nach der Lieferung stattfinden.

15.4 Der Auftragnehmer gewährt zu diesem Zweck Zugang zu den Orten, an denen die Sachen hergestellt oder gelagert werden, und wirkt an den verlangten Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen mit und legt auf seine Rechnung die benötigten Dokumentationen und Erläuterungen vor.

15.5 Der Auftragnehmer setzt Wagenborg rechtzeitig (spätestens 10 Werkzeuge im Voraus) von dem Zeitpunkt, an dem Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen stattfinden sollen, in Kenntnis. Wagenborg teilt dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen mit, ob die Teilnahme von Vertretern von Wagenborg an den Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen gewünscht wird.

15.6 Die Kosten von Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen gehen auf Rechnung des Auftragnehmers.

15.7 Werden die Sachen bei Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen vor, während oder nach der Lieferung ganz oder teilweise für untauglich erklärt, lässt Wagenborg dem Auftragnehmer eine schriftliche Benachrichtigung darüber zukommen.

15.8 Im Falle der Ausmusterung der Sachen während oder nach der Lieferung geht die Gefahr der für untauglich erklärten Sachen ab dem Datum der im vorigen Absatz genannten Benachrichtigung auf den Auftragnehmer über.

Artikel 16 GARANTIE AUF SACHEN

16.1 Die Garantie gilt für die Dauer von 18 Monaten ab Lieferung, jedoch mindestens 12 Monate ab dem Datum der offiziellen Übergabe vor Ort an den Endbenutzer des Objekts, zu dem die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen gehören.

16.2 Bei einer erneuten Lieferung bzw. Anfertigung von Sachen bzw. Teilen im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers gilt für diese Sachen bzw. Teile wiederum ein Garantiezeitraum von 12 Monaten ab der erneuten Inbetriebnahme.

16.3 Die Garantie auf Sachen verlängert sich automatisch um den Zeitraum, in dem die Sachen nicht einsatzbereit waren.

16.4 Wagenborg setzt den Auftragnehmer möglichst umgehend von Mängeln an den vom Auftragnehmer gelieferten Sachen in Kenntnis und räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Möglichkeit zur Inspektion ein.
Stellt sich heraus, dass die Sachen, ungeachtet der Ergebnisse einer Inspektion, Untersuchung, Kontrolle und/oder Prüfung, nicht den Bestimmungen in Artikel 14 und Artikel 16 Absatz 1, 2 und 3 entsprechen, hat der Auftragnehmer die Sachen auf einmalige Aufforderung hin, den Wünschen von Wagenborg entsprechend, entweder instand zu setzen oder auszutauschen.

16.5 In dringenden Fällen und, wenn nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer die Annahme berechtigt ist, dass der Auftragnehmer nicht, nicht fristgerecht oder nicht gebührendermaßen für die Instandsetzung oder Erneuerung Sorge tragen wird, hat

Wagenborg das Recht, die Instandsetzung oder Erneuerung auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers; Artikel 16 Absatz 2, 3 und 6 behält uneingeschränkte Gültigkeit. Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 60 Tagen nach einer Instandsetzung oder Erneuerung das Recht, die betreffenden Sachen zu inspizieren.

16.6 Alle mit der Erfüllung der Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers in Zusammenhang stehenden Kosten im Sinne dieses Artikels gehen auf Rechnung des Auftragnehmers.

Darunter fallen auch die zusätzlichen Kosten, die Wagenborg als Folge der Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Auftragnehmer anfallen.

16.7 Eine Rücksendung der ausgetauschten Sachen bzw. Teile durch Wagenborg oder den Auftraggeber von Wagenborg erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Wagenborg wird versuchen, einem derartigen Wunsch zu entsprechen.

16.8 Die Garantieverpflichtung kann durch „Fabrikgarantiebedingungen“ übernommen werden, sofern dies ausdrücklich im Einkaufsauftrag angegeben ist.

Artikel 17 GEHEIMHALTUNG

17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Geheimhaltung aller Betriebsinformationen sowie allen Know-hows im weitesten Sinne des Wortes, von denen bzw. von der er auf welche Weise auch immer in Zusammenhang mit Wagenborg Kenntnis bekommen hat.

17.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wagenborg ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Ausführung des Vertrags bekannt zu geben oder auf direktem oder indirektem Weg Kontakte mit dem bzw. den Auftraggebern von Wagenborg zu pflegen. Wagenborg hat das Recht, diese Zustimmung mit Bedingungen zu verknüpfen.

17.3 Sofern dies im Rahmen der Vertragsausführung nicht erforderlich ist und von Wagenborg nicht im Voraus schriftlich genehmigt wurde, ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, sich auf den Vertrag beziehende Dokumente wie Zeichnungen, Pläne und sonstige Betriebsinformationen zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.

17.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen auch seinem Personal, das bei der Ausführung des Vertrags eingeschaltet wird, aufzuerlegen.

17.5 Wagenborg hat das Recht, das bei der Ausführung des Vertrags eingeschaltete Personal des Auftragnehmers gegebenenfalls Geheimhaltungserklärungen unterzeichnen zu lassen.

Artikel 18 GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

18.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Benutzung, darunter der Weiterverkauf inbegriffen, der von ihm gelieferten Sachen oder der von ihm für Wagenborg angeschafften oder angefertigten Hilfsmittel nicht zu Verletzungen von Patentrechten, Markenrechten, Modellrechten, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter führt.

18.2 Der Auftragnehmer schützt Wagenborg vor Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung der im vorigen Absatz genannten Rechte ergeben, und verpflichtet sich, Wagenborg alle Schäden, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben sollten, zu vergüten.

Artikel 19 ÜBERTRAGUNG

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten, die sich ihm aus dem Vertrag ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wagenborg weder ganz noch teilweise Dritten zu übertragen.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wagenborg weder ganz noch teilweise an Dritte zu vergeben.

19.3 Wagenborg hat das Recht, diese Zustimmung zu verweigern oder sie mit Bedingungen zu verknüpfen.

Artikel 20 (PRODUKT-)HAFTUNG, VERSICHERUNG

20.1 Der Auftragnehmer trägt die Haftung und Gewährleistung für alle Schäden, die Wagenborg oder Dritte als Folge von Mängeln an seinem Produkt und an den von ihm gelieferten Sachen, wodurch diese nicht die Sicherheit bieten, die man berechtigterweise erwarten darf, erleiden.

20.2 Der Auftragnehmer trägt die Haftung und Gewährleistung für alle Schäden, die Wagenborg oder Dritte als Folge eines Handelns oder Unterlassens auf Seiten des Auftragnehmers oder seines Personals oder der Personen, die von ihm bei der Ausführung des Vertrags eingeschaltet wurden, erleiden.

20.3 Der Auftragnehmer schützt Wagenborg vor Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund einer Haftung im Sinne der beiden vorigen Absätze und trifft mit diesen Dritten auf einmalige Aufforderung von Wagenborg hin einen Vergleich oder verteidigt sich anstelle von oder gemeinsam mit Wagenborg (dies im Ermessen von Wagenborg) vor Gericht gegen die vorgenannten Ansprüche.

20.4 Bei der Anwendung dieses Artikels werden Personal und Mitarbeiter von Wagenborg als Dritte betrachtet.

20.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Bezug auf die Haftung im Sinne dieses Artikels eine Versicherung mit ausreichender Deckung und Ausschluss jeglichen Regressanspruches

gegen Wagenborg oder den bzw. die Auftraggeber von Wagenborg abzuschließen. Auf Wunsch gewährt der Auftragnehmer Wagenborg Einsicht in die Versicherungspolice.

Artikel 21 AUFLÖSUNG

21.1 Wagenborg hat jederzeit das Recht, den Vertrag anhand einer schriftlichen Benachrichtigung des Auftragnehmers unter Angabe von Gründen ganz oder in Teilen vorzeitig aufzukündigen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsausführung oder die Arbeiten, die nicht mehr ausgeführt werden müssen, direkt nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung einzustellen. Über die Folgen einer solchen Kündigung werden Wagenborg und der Auftragnehmer nähere Gespräche führen. Diese Gespräche haben zum Ausgangspunkt, dass Wagenborg eine den Umständen entsprechende Vergütung für den bereits ausgeführten Teil des Vertrags zu zahlen hat.

21.2 Im Falle eines Versäumnisses des Auftragnehmers in der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich ihm unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergeben, sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer, im Falle eines Zahlungsaufschubs sowie im Falle der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme oder eines vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Auftragnehmer ist er von Rechtswegen in Verzug. Daraufhin hat Wagenborg das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention einseitig ganz oder in Teilen mittels eines Einschreibens an den Auftragnehmer aufzulösen und/oder Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und/oder die Vertragsausführung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, ohne dass Wagenborg zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist und unbeschadet aller sonstigen Wagenborg zustehenden Rechte, darunter der Anspruch auf vollständigen Schadenersatz und Erstattung des Kaufpreises inbegriffen.

21.3 Alle Forderungen, die Wagenborg in diesen Fällen gegen den Auftragnehmer haben oder erhalten sollte, sind direkt und in vollem Umfang fällig.

Artikel 22 HÖHERE GEWALT

22.1 Eine Partei ist nicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehalten, soweit sie nachweist, dass:

die Verhinderung der Erfüllung einem oder mehreren Ereignissen, die außerhalb der Macht der betreffenden Partei liegen, zuzuschreiben ist und dass das betreffende Ereignis nicht vorhersehbar war und die betreffende Partei billigerweise auch nicht davon auszugehen brauchte, dass ein derartiges Ereignis eintreten konnte, wodurch es dieser Partei unmöglich gemacht worden wurde, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und dass die betreffende Partei die Folgen des Ereignisses auch nicht hätte vermeiden können und dass die betreffende Partei die Folgen auch nicht auf ihre Rechnung und Gefahr genommen hat.

22.2 In der Situation höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikel hat die Partei, die an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, die andere Partei innerhalb von 24 Stunden davon in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus hat sie alle ihr möglichen Anstrengungen zu unternehmen, die Verhinderung zu überwinden.

Das Entstehen von Schäden durch die Situation der höheren Gewalt ist auf ein striktes Minimum zu begrenzen. Sollte es bei diesen Anstrengungen zu Versäumnissen kommen, kann sich die betreffende Partei nicht mehr auf höhere Gewalt berufen.

22.3 Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer Wagenborg auf einmalige Aufforderung hin nachzuweisen, dass sich aus den genannten Gründen tatsächlich ein nicht anzulastendes Versäumnis in der Erfüllung ergibt. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer eine offizielle Erklärung abzugeben, die gegebenenfalls von zuständigen Instanzen zu bestätigen ist.

22.4 Wagenborg hat das Recht, den Nachweis im Sinne des vorigen Absatzes auf Rechnung des Auftragnehmers im Rahmen einer Gegenbegutachtung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

22.5 Der Auftragnehmer gewährt zu diesem Zweck Zugang zu den Orten, an denen die Sachen hergestellt oder gelagert werden, legt auf seine Rechnung die benötigten Dokumentationen und Erläuterungen vor und wirkt uneingeschränkt an der im vorigen Absatz genannten Überprüfung mit.

22.6 In der Situation höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels werden die Verpflichtungen beider Parteien mit Ausnahme des Teils der Verpflichtungen, der noch ausgeführt werden kann, für die Dauer dieser Situation ausgesetzt. In einer solchen Situation ist Wagenborg ausschließlich zur Leistung von Zahlungen der (bereits) erfüllten vertraglichen Verbindlichkeiten (Verpflichtungen) gehalten.

22.7 Nach Beendigung der Situation höherer Gewalt oder auch schon davor, sofern dies technisch möglich ist, wird das Produktionsschema im Sinne von Artikel 4 dieser Einkaufsbedingungen mittels einer Änderung, wie in Artikel 12 dieser Einkaufsbedingungen angegeben, angepasst. Im Prinzip wird der vereinbarte Preis nicht geändert, sofern dies nicht gegen den Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit verstößt.

22.8 Wagenborg und der Auftragnehmer tragen jeweils den eigenen Schaden und die eigenen Kosten, soweit diese eine Folge der höheren Gewalt sind.

22.9 Setzt sich die Situation der höheren Gewalt in Zusammenhang mit den Verpflichtungen von Wagenborg gegenüber dem Auftraggeber von Wagenborg über die Maßen lange fort, hat Wagenborg das Recht, den Vertrag aufzulösen. Die Kosten werden der Bestimmung im vorigen Absatz dieses Artikels entsprechend von den Parteien getragen.

Artikel 23 ZULÄSSIGKEIT DER AUSFUHR VON MATERIALIEN

23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu überprüfen, ob die zu liefernden Sachen im Originalzustand bzw. nach einer eventuellen Verarbeitung in das von Wagenborg genannte Bestimmungsland ausgeführt werden dürfen.

23.2 Stellt der Auftragnehmer fest, dass die zu liefernden Sachen im Originalzustand bzw. nach einer eventuellen Verarbeitung nicht in das von Wagenborg genannte Bestimmungsland ausgeführt werden dürfen, setzt er Wagenborg umgehend schriftlich davon in Kenntnis.

23.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Wagenborg oder Dritten durch die unterlassene, nicht ausreichende oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der im vorigen Absatz genannten Verpflichtung entstehen.

23.4 Der Auftragnehmer schützt Wagenborg vor Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund einer Haftung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels und trifft mit diesen Dritten auf einmalige Aufforderung von Wagenborg hin einen Vergleich oder verteidigt sich anstelle von oder gemeinsam mit Wagenborg (dies im Ermessen von Wagenborg) vor Gericht gegen die vorgenannten Ansprüche.

ARTIKEL 24 FASSUNG IN ANDERER SPRACHE

Diese Einkaufsbedingungen liegen neben der deutschen Übersetzung in der niederländischen Originalversion sowie in einer Übersetzung in die englische Sprache vor. Bei Streitigkeiten bezüglich der Interpretation dieser Handelsbedingungen prävaliert der niederländische Text. Sollte eine Bestimmung dieser Handelsbedingungen oder ein Teil davon nichtig oder ungültig sein, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen in diesen Handelsbedingungen hierdurch nicht beeinflusst.

ARTIKEL 25 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Jeder Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Wagenborg unterliegt dem niederländischen Recht. Für alle Streitigkeiten (auch im Falle der einseitigen Anschuldigung einer der Parteien) anlässlich dieses Vertrags und/oder weiterer Verträge, die sich hieraus ergeben, ist Groningen ausschließlicher Gerichtsstand.